

Inverkehrbringen neuer Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel

Um ein neues Düngemittel in Deutschland in Verkehr zu bringen, muss es nach deutschem Recht (Düngemittelverordnung – DüMV - in der aktuellen Fassung) einem zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen.

In Deutschland obliegt die Überwachung der Einhaltung der düngemittelrechtlichen Vorschriften den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Die Ministerien der Länder für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz bzw. Umwelt als oberste Behörden sind verantwortlich für die Durchführung der amtlichen Überwachung und regeln deren Organisation.

Das Düngegesetz (DüG) in der aktuellen Fassung regelt das Inverkehrbringen und die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln.

http://www.gesetze-im-internet.de/d_ngg/index.html .

Die Düngemittelverordnung (DüMV) enthält u.a. Vorschriften zur Zulassung, zum Inverkehrbringen, zur Kennzeichnung und Anwendungshinweise für mineralische und organische Düngemittel, Wirtschaftsdünger, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel.

Auch Kalke und Spurennährstoffdünger fallen unter den Anwendungsbereich der deutschen Düngemittelverordnung

https://www.gesetze-im-internet.de/d_mv_2012/BJNR248200012.html .

Über die Zulassung von neuen Düngemitteln entscheiden nicht die Länder, sondern das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft (BMEL) auf der Grundlage der fachlichen Beurteilungen durch den Wissenschaftlichen Beirat für Düngungsfragen. Ein formales Antragsverfahren besteht nicht. Hinweise finden Sie auf der Internetseite des BMEL.

<https://www.bmel.de/DE/ministerium/organisation/beiraete/dueng-inverkehrbringen.html> .

Nachdem der Wissenschaftliche Beirat für Düngungsfragen ein Produkt für geeignet erachtet hat, empfiehlt er die Aufnahme in die Düngemittelverordnung. Die Änderung der Düngemittelverordnung muss den Bundesrat durchlaufen.

Für die Düngemittelverkehrskontrolle (Vollzug) sind die Länder zuständig. Die Zuständigkeit für Brandenburg und Berlin liegt im Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung.

Anwendung der EU-Verordnung Nr. 2019/515 (ehemalige VO (EG) 764/08) auf das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Pflanzenhilfsmitteln und Kultursubstraten in Deutschland

Die EU-Verordnung Nr. 2019/515 beschreibt auf der Grundlage des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag) das Verfahren zur Umsetzung der Regelungen des freien Warenverkehrs. Der Binnenmarkt ist ein Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Warenverkehr durch den EG-Vertrag gewährleistet ist. Maßnahmen, die die gleiche Wirkung haben, wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen sind nicht gestattet. Das Verbot erfasst alle nationalen Maßnahmen, die geeignet sind, den innergemeinschaftlichen Warenhandel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potenziell zu behindern.

Da der freie Warenverkehr in der Europäischen Gemeinschaft jedoch nicht grenzenlos ist, müssen die in Artikel 30 des EG-Vertrages im Grundsatz benannten und im jeweiligen Empfängerland geltenden Schutzbestimmungen Beachtung finden. Für Düngemittel, die aus einem anderen EU Staat nach Deutschland eingeführt werden, gelten die in der deutschen Düngemittelverordnung (DüMV) enthaltenen schadstoffseitigen Regelungen (Anlage 2 Tabelle 1.4 und die Hygieneanforderungen in § 5 DüMV).

Was ist beim Inverkehrbringen von in anderen EU Staaten bereits zugelassenen Düngemitteln in Deutschland zu beachten?

- 1) Die Produktkennzeichnung erfolgt nach jeweiligem Landesrecht des EU Staates.
- 2) Die Kennzeichnung erfolgt in deutscher Sprache.
- 3) Das Produkt muss die stofflichen Qualitätsanforderungen nach Landesrecht des EU Staates vollständig erfüllen.
- 4) Das Produkt muss nach deutscher DüMV die Schadstoffgrenzwerte der Anlage 2 Tab. 1.4 Spalte 4 und die Hygieneanforderungen nach § 5 DüMV einhalten, soweit das jeweilige Landesrecht keine den Vorgaben von Deutschland entsprechenden Werte enthält.
- 5) Das rechtliche Basisland, in welchem das Düngemittel zugelassen wurde, muss erkennbar sein.

Werden diese fünf Punkte eingehalten, können bereits zugelassene Düngemittel anderer EU Staaten in Deutschland ohne weitere Zulassung oder Registrierung frei gehandelt werden.